



## Materialiensammlung

### Zur rechtlichen Situation von Trans\*-Menschen in Deutschland

Autoren:

- Nicole Færber

© Siegen 2015, Nicole Færber & dgti e.V.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Grundlagen.....	3
Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität.....	4
Absicherung der Medizinischen Versorgung.....	10
Anhang.....	11
Grundlagen.....	11
Rechtliche Anerkennung.....	11
Transsexuellengesetz, TSG.....	11
Urteile des Bundesverfassungsgerichts gegen das TSG.....	11
Rechtliche Situation anderer Länder, Quellen.....	12
Forderungskataloge NROs/NGOs.....	12

## Vorbemerkung

Die rechtliche Lage und Situation von Trans\*-Menschen in Deutschland, sowie in fast allen anderen Ländern, muss in zwei disjunkten Bereichen betrachtet werden, die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und die rechtliche Absicherung einer adäquaten medizinischen Versorgung.

## Grundlagen

Die zur Zeit in Deutschland einzige rechtlich und medizinisch gestützte Trans\* Form, ist Transsexualität. Andere Trans\*-Formen sind zwar bekannt, werden jedoch in den aktuell noch gültigen rechtlichen und medizinischen Verfahren sowie Grundlagen (siehe Anhang) nicht berücksichtigt.

Die juristische Anerkennung der persönlichen Geschlechtsidentität sowie das Verfahren hierzu ist im Transsexuellengesetz (TSG) von 1980 (in Kraft getreten 1981) geregelt. Das TSG selbst schreibt keine medizinische Diagnose vor, macht allerdings eine sogenannte „transsexuelle Prägung“ zur Bedingung und verlangt, dass diese durch zwei unabhängige Gutachten bescheinigt werden müsse. Durch die Verwendung des Begriffs „transsexuell“ sowie die Forderung nach §4(3), dass die Gutachter nach „Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft“ arbeiten sollen, wird die juristische Entscheidung de-facto zugleich an eine psycho-medizinische Begutachtung geknüpft.

Diese Verbindung rührt her aus der Einstufung von „Transsexualität“ als psychische Störung, nicht zuletzt durch die „International Classification of Diseases“ (ICD) der WHO, die auch in einer Version ICD-10-GM<sup>1</sup> für Deutschland vom „Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information“ (DIMDI) herausgegeben wird. Im ICD der Version (ICD-10, siehe Anhang) ist Transsexualität der Gruppe F, Kapitel V „Psychische und Verhaltensstörungen“, „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60-F69)“, „F64 Störungen der Geschlechtsidentität“, Abschnitt 0 zugeordnet, oder kurz F64.0: „Transsexualismus - Der Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.“, im Englischen „gender dysphoria“, also eine psychische dysphorische Störung. Der Grundtenor dieser Diagnose ist, dass es sich um eine nicht therapierbare psychische Störung handele. Die rechtliche Anerkennung des „gefühlten“ Geschlechts ist in diesem Sinne eine juristische Form der medizinischen Therapie für Menschen, denen sonst nicht mehr anders zu helfen sei.

Das diese Sichtweise auf „Transsexualität“ falsch ist, hat inzwischen auch die

---

1 <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2013/index.htm>

medizinische Wissenschaft erkannt. Die gerade in der Revisionsphase befindliche neue Version der ICD-11 der WHO reflektiert diese Entwicklung. Dort ist nicht mehr von einer Dysphorie die Rede, sondern schlicht von „gender incongruence“, einer geschlechtliche nicht Übereinstimmung. Damit entfällt die Einstufung als psychische Störung. „Gender incongruence“ ist nun eine der „conditions related to sexual Health“ (Kapitel 5) Abschnitt A30 „Gender incongruence of adolescence and adulthood“ und A31 „Gender incongruence of adolescence and adulthood“ und damit als Norm-Variante und nicht mehr als Störung und insbesondere nicht als psychische Störung zu betrachten.

## Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität

Seit der Einführung des TSG 1980 und dessen Inkrafttreten 1981 ergingen gegen das TSG durch Klagen beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) insgesamt sieben Urteile (siehe Anhang), das letzte 2011.

Am 12. September 1989 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung (25252 vom 2. Oktober 1989), die am 5. Oktober 1989 als „Entschließung zur Diskriminierung von Transsexuellen“ (Bundestagsdrucksache 11/5330) durch den Deutschen Bundestag angenommen wurde. Punkt D-9 „fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Ausweise zu erstellen, die die Transsexuellen auf Wunsch als solche ausweisen und EG-weit anerkannt sind;“.

Die Reformbedürftigkeit des TSG ist politisch lange erkannt, nur bisher nicht erfolgt. Das BVerfG forderte bereits 2008 den Gesetzgeber explizit dazu auf, innerhalb Jahresfrist eine TSG Reform zu beschließen, die mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In Reaktion hierauf entstand unter anderem auch das Positionspapier der dgti (siehe Anhang).

Der im Anschluss erfolgte Referentenentwurf<sup>2</sup> der Bundesregierung wurde von Trans\* Gruppen und Fachleuten aus dem gesamten Bundesgebiet zum Teil scharf kritisiert (siehe Anhang).

Am 26. Mai 2009<sup>3</sup> brachte die Partei „Die Grünen“ einen „Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG)“ in den Bundestag ein, der die Anerkennung des Geschlechts und die Änderung des Vornamens lediglich von der persönlichen Einschätzung und Willen der Antragsteller\_in abhängig gemacht hätte. Der Entwurf wurde jedoch nicht angenommen.

Am 19. Juni 2009<sup>4</sup> erfolgte dann lediglich eine Streichung des §8 Absatz (1) des TSG, um der Aufforderung des BVerfG gerecht zu werden. Eine echte Reform erfolgte nicht.

---

2 Referentenentwurf zur TSG Reform 2008/2009:

[http://www.transinterqueer.org/archiv\\_cms/uploads/090407%20TSRRG-E.pdf](http://www.transinterqueer.org/archiv_cms/uploads/090407%20TSRRG-E.pdf)

3 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/131/1613154.pdf>

4 Pressemeldung TriQ zur gescheiterten TSG Reform:

[http://www.transinterqueer.org/archiv\\_cms/uploads/PM\\_TriQ\\_TSG.pdf](http://www.transinterqueer.org/archiv_cms/uploads/PM_TriQ_TSG.pdf)

Im Jahr 2011 formierte sich erneut ein „bundesweiter, offener, partizipativer, parteiunabhängiger und selbstorganisierter Arbeitskreis“, um ein Forderungspapier zu einer Reform des TSG aus Sicht von Betroffenenorganisationen, -Gruppen und Einzelpersonen zu erarbeiten. Das Papier wurde am 1. Juni 2012 vorgestellt (siehe Anhang). Politisch wurde es leider nicht umgesetzt.

Im Koalitionsvertrag<sup>5</sup> der großen Koalition aus CDU und SPD zur Bundesregierung der Legislaturperiode 2013-2017 wurde durch betreiben der eher linken Flügel von CDU und vor allem SPD verankert: „Die durch die Änderung des Personenstandrechts für intersexuelle Menschen erzielten Verbesserungen werden wir evaluieren und gegebenenfalls ausbauen und die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus nehmen.“ Umgesetzt wurde dies durch die Einberufung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG)<sup>6</sup> unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Ziel „Regelungs- und Reformbedarf für transsexuelle/-geschlechtliche Menschen: Analyse zu den Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung des sogenannten Transsexuellengesetzes nach den durch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen veranlassten Änderungen.“.

Die Organisation der IMAG begann im September 2014 mit der Suche nach Teilnehmer\_innen und Sachverständigen. Das BMFSFJ schloss hierbei ausdrücklich auch Betroffenenengruppen mit ein. Das Thema Intersexualität wurde priorisiert, wodurch erst 2015 erste Schritte in Richtung der Problematik von Trans\* angegangen wurden. Bis zum Mai 2015 fanden öffentliche Ausschreibung zur Gutachtenerstellung statt, die im Juni/Juli 2015 beauftragt wurden. Eines der juristischen Gutachten herzu hat als Fertigstellungstermin den September 2016.

Die Situation zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität von Trans\*-Menschen in Deutschland hat sich also seit 2011, durch das letzte Urteil des BVerfG, praktisch nicht verändert und eine Reform durch die Politik in naher und mittlerer Zukunft ist eher unwahrscheinlich.

International zeichnet sich ein deutlicher Trend zu einer Liberalisierung der Verfahren und Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ab. Im Gegensatz zu Deutschland haben oder hatten viele Länder bisher gar keine rechtliche Absicherung für Trans\*-Menschen, weder zur juristischen Anerkennung noch zur Sicherstellung adäquater medizinischer Behandlung. In diesen Ländern war der Reformbedarf entsprechend groß, Lobby Organisationen wie ILGA<sup>7</sup>, ILGA-Europe<sup>8</sup>, TGEU<sup>9</sup> und weitere jeweils nationale Gruppen übten entsprechenden Druck aus und gestalteten aktiv die Reformprozesse mit.

---

5 <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>

6 <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=215952.html>

7 <http://ilga.org>

8 <http://www.ilga-europe.org/>

9 <http://www.tgeu.org>

Als eines der ersten Länder verabschiedete Argentinien im Mai 2012 (siehe Anhang) die zur Zeit weitreichendsten Reformgesetze. Zentrales Motiv aller Regelungen ist dort die freie Selbstbestimmung der betroffenen Person. Die volle juristische Anerkennung des persönlichen Geschlechtsempfindens ist dadurch weder an eine Begutachtung durch Dritte noch an irgendwelche medizinischen Behandlungen geknüpft (Gender Identity Law, siehe Anhang), wohl aber schreibt es das Anrecht auf medizinische Maßnahmen auf Basis eines „informed consent“, der informierten Zustimmung, fest. Argentinien war damit international führend.

Die ebenfalls 2012 veröffentlichte Version 7 der „Standards of Care“ (SoC)<sup>10</sup> der WPATH (World Professional Association for Transgender Health), einer anerkannten weltweiten Vereinigung von Behandlern, empfehlen den „informed consent“ ebenfalls als Grundlage zur Behandlung von Trans\*-Menschen.

Schweden änderte 2012 sein Gesetz zur „gender recognition“ und entfernte medizinische Voraussetzungen und auch Begutachtungen als Voraussetzung zur Anerkennung der persönlichen Geschlechtsidentität.

In Ausgabe Nr. 26 der „Zeitschrift für Sexualforschung“ vom Juli 2013 beschreibt Annette-Kathrin Güldenring, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, in ihrem Aufsatz „Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes“<sup>11</sup> ausführlich die Problematiken der Begutachtungspraxis nach dem Deutschen Transsexuellengesetz und kommt zu dem Schluss: „Die Fremddiagnostik geschlechtlichen Empfindens, wie sie im TSG-Verfahren praktiziert wird, entbehrt danach einer methodischen Grundlage und ist keinen Tag länger zu vertreten. Geschlechtsempfinden sollte endlich als subjektives Empfinden anerkannt werden, mit Recht auf Selbstbestimmung und ungestörten Lebensraum. ... Nach Auffassung der Autorin sind Psychiatrie und Psychologie wie auch andere fachverwandte Disziplinen nicht in der Lage, objektive und objektivierbare Aussagen zur Geschlechtsbegutachtung zu treffen. Ihre Funktion im TSG ist nach dieser Auffassung hinfällig, darüber hinaus für Menschen mit non-konformem Geschlechtsempfinden durch die Tendenz zur Psychiatrisierung entwicklungs- und gesundheitsgefährdend...“.

Im Januar 2014 veröffentlichte die Menschenrechtsorganisation Amnesty International einen Report<sup>12</sup> „THE STATE DECIDES WHO I AM - LACK OF LEGAL GENDER RECOGNITION FOR TRANSGENDER PEOPLE IN EUROPE“, in dem die Probleme der aktuellen Situation auch in Deutschland beschrieben sind.

Am 14. Mai 2014 unterzeichneten Vertreter\_innen von 17<sup>13</sup> europäische Staaten eine

---

10 [http://www.wpath.org/site\\_page.cfm?](http://www.wpath.org/site_page.cfm?pk_association_webpage_menu=1351&pk_association_webpage=4381)

[pk\\_association\\_webpage\\_menu=1351&pk\\_association\\_webpage=4381](http://www.wpath.org/site_page.cfm?pk_association_webpage_menu=1351&pk_association_webpage=4381)

11 <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0033-1335618>

12 [http://tgeu.org/sites/default/files/2014\\_Amnesty\\_Trans\\_Report.pdf](http://tgeu.org/sites/default/files/2014_Amnesty_Trans_Report.pdf)

13 <http://www.idaho2014forum.org/images/prs/IDAHO%20Declaration%20of%20Intent%20signing.pdf>

Absichtserklärung<sup>14</sup> im Rahmen des IDAHOT (International Day Against Homo- and Transphobia) in der es heißt: „7. Remove abusive and disproportionate requirements for legal gender recognition, make available appropriate gender reassignment services and ensure that no-one is subjected to gender reassignment procedures without his or her consent;“. Deutsche Vertreter\_innen waren nicht unter den Unterzeichner\_innen.

Am 11. Juni 2014 ratifizierte das Dänische Parlament eine gesetzliche Neuregelung<sup>15</sup> der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität, die der Argentinischen Regelung sehr ähnlich ist. Dänemark war damit das erste Europäische Land, dass die rechtliche Anerkennung einzig an die Selbsteinschätzung der Antrag stellenden Person knüpfte.

Die Situation von Trans\*-Menschen auf Malta war lange Jahre erschreckend. Juristische und medizinische Absicherung war nicht gegeben und die Gesetzeslage bot Betroffenen keinerlei Schutz, auch nicht vor Übergriffen. Durch den großen Einsatz von Betroffenenengruppen, Lobby-Arbeit und Mitarbeit bei der Erstellung neuer Gesetzestexte, trat auf Malta am 1. April 2015 die international wohl weitreichendste Reform zum Schutz von intersexuellen und Trans\*-Menschen in Kraft (siehe Anhang). Auch diese Regelungen basieren auf dem Konzept der freien Selbstbestimmung ohne daran geknüpfte Bedingungen. Malta ging sogar noch weiter und fügte den Schutz der persönlichen Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks als besonders zu schützende Güter seiner Verfassung hinzu.

Im April 2015 veröffentlichte in Norwegen eine Expertenkommission unter der Führung des norwegischen Gesundheitsministeriums einen Report<sup>16</sup>, der ausdrücklich empfiehlt, die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität einer Person einzig an die Selbsteinschätzung der Antrag stellenden Person zu knüpfen.

Am 22. April 2015 verabschiedete der Europarat, nach intensiver Aussprache und Debatte, mit großer Mehrheit und beider Ja-Stimmen der Deutschen Vertreter\_innen die Resolution 2048 (siehe Anhang). Durch die Resolution 2048 werden die Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu aufgefordert, gesetzlichen Maßnahmen und Regelungen zu schaffen, die eine niederschwellige Anerkennung und Absicherung der persönlichen Geschlechtsidentität ausschließlich basierend auf der Selbsteinschätzung der Person gewährleisten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Änderung des amtlichen Vornamens und / oder des Geschlechtseintrags an keine Bedingungen außer der Aussage der Person selbst geknüpft sein dürfen.

Im Mai 2015 belegten Bernd Meyenburg, Karin Renter-Schmidt und Gunter Schmidt in ihrem Artikel „Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz - Auswertung von Gutachten

---

14 <http://www.idaho2014forum.org/images/prs/IDAHO%20declaration%20of%20Intent%20Final.pdf>

15 [http://www.ft.dk/Rlpdf/samling/20131/lovforslag/L182/20131\\_L182\\_som\\_fremsat.pdf](http://www.ft.dk/Rlpdf/samling/20131/lovforslag/L182/20131_L182_som_fremsat.pdf)

16 [https://www.regjeringen.no/contentassets/d3a092a312624f8e88e63120bf886e1a/rapport\\_juridisk\\_kjonn\\_100415.pdf](https://www.regjeringen.no/contentassets/d3a092a312624f8e88e63120bf886e1a/rapport_juridisk_kjonn_100415.pdf)

dreier Sachverständiger 2005–2014,<sup>17</sup> in der „Zeitschrift für Sexualforschung“, dass die aktuell übliche Begutachtungspraxis nach TSG keinerlei Gewinn bringt. Sie kommen zu dem Schluss, dass fast alle Begutachtungen positiv verlaufen, d.h. praktisch keine Negativgutachten ausgestellt würden. In ihrer Auswertung kommen sie auf eine Quote von unter 1%. Auch die gerichtlichen Verfahren verliefen nach ihrer Auswertung in fast allen Fällen positiv, weniger als 5% würden abgelehnt. Die Zahl der Negativgutachten und Ablehnung muss noch geringer bewertet werden, da hierunter auch das einvernehmliche Rückziehen des Antrags durch den\_ die Antragsteller\_in oder Formfehler gezählt wurden. Eine wirkliche Ablehnung trotz des eindeutigen Wunsche der antragstellenden Person ist damit fast auszuschließen. Dies legt nahe, dass das gesamte Begutachtungsverfahren praktisch keine Grundlage hat. Dies deckt sich mit der zunehmenden Einsicht der psychomedizinischen Wissenschaft, dass Trans\* nicht eindeutig diagnostiziert werden kann.

Mit dem Rückenwind des erfolgreichen Referendums zur gleichgeschlechtlichen Ehe wurde am 17. Juni 2015 in Irland<sup>18</sup> das kurz zuvor erst vorgestellte und verabschiedete Gesetz zur „legal gender recognition“ noch einmal nachgebessert und praktisch alle Bedingungen an eine medizinische Behandlung oder psychologische Untersuchung bzw. Begutachtung ersatzlos gestrichen. Das Gesetz wurde am 15. Juli 2015 durch den Senat mit großer Mehrheit verabschiedet und tritt damit noch 2015 in Kraft. Irland hat damit ebenfalls ausschließlich die Selbsteinschätzung als Voraussetzung zur rechtlichen Anerkennung der persönlichen Geschlechtsidentität übernommen. Einziger Kritikpunkt der Irischen Lösung ist, dass sie nur für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zugänglich ist.

Die „Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013–2014) ([2014/2254\(INI\)](#))“, Dokument P8\_TA(2015)0286<sup>19</sup> führt unter der Überschrift „Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTI)“ unter anderem aus:

„  
*Das Europäische Parlament,*

...

*85. verurteilt aufs Schärfste alle Formen der Diskriminierung und Gewalt, die gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI) gerichtet sind und die auf Gesetze und politische Maßnahmen zurückzuführen sind, mit denen die Grundrechte von LGBTI-Personen beschnitten werden;*

...

*90. bedauert die Tatsache, dass Transgender-Personen in den meisten Mitgliedstaaten immer noch als geisteskrank betrachtet werden, und fordert die betreffenden*

<sup>17</sup> <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0035-1553083>

<sup>18</sup> <http://www.teni.ie/page.aspx?contentid=586>

<sup>19</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2015-0286+0+DOC+PDF+V0//DE>

*Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Kataloge der Geisteskrankheiten zu überarbeiten und dabei sicherzustellen, dass medizinisch notwendige Behandlungen für alle Transgender-Personen verfügbar bleiben;*

*91. begrüßt die von der Kommission ergriffene Initiative, im Rahmen der Revision der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) die Depathologisierung von Transgender-Identitäten voranzutreiben; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, um zu verhindern, dass Gendervarianz in der Kindheit zu einer neuen ICD-Diagnose wird;*

”

Der Europarat und das Europäische Parlament sprechen sich also beide klar gegen eine psycho Pathologisierung von Trans\*-Menschen aus und fordern beide die Mitgliedsstaaten auf, entsprechende gesetzliche Regelungen entweder abzuschaffen oder anzupassen sowie den besonderen Schutz von Trans\*-Menschen zu gewährleisten.

## Absicherung der Medizinischen Versorgung

t.b.d.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> <http://die-erklaerung.de/>

## Anhang

### Grundlagen

- ICD-10, World Health Organization, WHO,  
<http://apps.who.int/classifications/icd10/browse/2010/en>
- ICD-11, World Health Organization, WHO, Revisionsphase bis 2017  
<http://apps.who.int/classifications/icd11/browse/l-m/en>

### Rechtliche Anerkennung

#### Transsexuellengesetz, TSG

- <http://www.gesetze-im-internet.de/tsg/>
- Koalitionsvertrag CDU/SPD, Legislatur 2013-2017  
<https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>

#### Urteile des Bundesverfassungsgerichts gegen das TSG

1. 1982 - 1 BvR 938/81 – Aufhebung der Altersgrenze für den Geschlechtswechsel bei Antrag nach § 8 TSG (mit sofortiger Rechtswirkung)
2. 1983 - 1 BvL 38,40,43/82 – Aufhebung der Altersgrenze für Namensänderung bei Antrag nach § 1 TSG (mit sofortiger Rechtswirkung)
3. 1996 - 2 BvR 1833/95 – Recht auf Selbstbestimmung und Anrede (jedoch wurden daraus keine Konsequenzen gezogen, so dass es immer noch vorkommt, dass z.B. Wahlbriefe an Herrn Ulrike R oder Frau Klaus M gehen –angeblich wegen Computerprogrammen nicht umsetzbar; aus dem 1. Leitsatz dieses Urteils wurden gar keine Konsequenzen gezogen, d.h. die pathologisierende Fremdbestimmung blieb erhalten)
4. 2005 - 1 BvL 3/03 – keine Aberkennung des Vornamens bei Eheschließung § 7 TSG, in der Begründung der deutliche Hinweis, dass auch das Zeugen oder Gebären eines Kindes kein automatischer Grund zur Aberkennung des Vornamens darstellt.
5. 2006 - 1 BvL 1,12/04 – Ausschluss von Ausländern von der Inanspruchnahme des § 1 und § 8 TSG, die nur geduldet sind, aber nicht nur vorübergehend in Deutschland leben, ist nicht verfassungsgemäß.
6. 2008 - 1 BvL 10/05 -- die Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Geschlechtsänderung ist mit dem GG unvereinbar (siehe dazu unsere

Stellungnahme auf der dgti-Seite). Es geht hier um § 8 Abs. 1 Satz 2 des TSG.

7. 2011 - 1 BvR 3295/07 - Sowohl genitalangleichende Operationen als auch die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für die Personenstandsänderung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 und 4) sind mit dem Grundgesetz unvereinbar. (Art. 2 GG, das Recht auf körperliche Unversehrtheit)

## Rechtliche Situation anderer Länder, Quellen

- Resolution des Europarates Nr. 2048 vom 22. April 2015  
<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=21736&lang=EN>  
<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=21736&lang=en>
- „Gender Identity Law“, Argentinien, 8. Mai 2012  
<http://www.infoleg.gov.ar/infolegInternet/anexos/195000-199999/197860/norma.htm>
- Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, Malta, 1. April 2015  
[http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/04/Malta\\_GIGESC\\_trans\\_law\\_2015.pdf](http://tgeu.org/wp-content/uploads/2015/04/Malta_GIGESC_trans_law_2015.pdf)

## Forderungskataloge NROs/NGOs

- Michael Grünenberg,, 2007  
<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/bhgg/personen/gruenberger/tsg.pdf>
- Positionspapier der dgti, 2009  
[http://www.dgti.org/images/pdf/dgti\\_tsg\\_positionspapier.pdf](http://www.dgti.org/images/pdf/dgti_tsg_positionspapier.pdf)
- Kritik an TSG Reformvorschlag 2009:  
[http://www.g-institut.de/?Die\\_Aktivit%26auml%3Bten\\_des\\_G-Instituts.Publikationen](http://www.g-institut.de/?Die_Aktivit%26auml%3Bten_des_G-Instituts.Publikationen)
- AK TSG Reform, 1.6.2012  
[http://www.tsgreform.de/wp-content/uploads/2012/06/Forderungspapier\\_AK-TSG-Reform\\_1.6.201211.pdf](http://www.tsgreform.de/wp-content/uploads/2012/06/Forderungspapier_AK-TSG-Reform_1.6.201211.pdf)